Inkrafttreten des Bebauungsplans Bebauungsplan "Carré am Markt" in Linkenheim-Hochstetten und die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan

Der Gemeinderat der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten hat am 23.09.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan "Carré am Markt" nach §§ 10 i.V.m. § 13a BauGB und die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan nach § 74 Abs. 1 und §7 LBO als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Fläche von ca. 1,0 ha und umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 585/3, 3488, 3489, 3490, 3619 und 3622 ganz sowie teilweise das Grundstück mit der Flst. Nr. 3474 (Am Biegen).

Maßgebend für die Gebietsabgrenzung ist der nachstehende unmaßstäbliche Lageplan.



Der Bebauungsplan "Carré am Markt" und die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB, § 74 Abs. 7 LBO BW).

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung, Fachbeitrag Schall, Fachbeitrag Artenschutz und die zugrundeliegenden DIN-Norm 18005-1 bzw. DIN-Norm 4109 können bei der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten im Rathaus, Karlsruher Str. 41, Zimmer O 21 während der üblichen Öffnungszeiten sowie auf der Internetseite der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten unter https://www.linkenheim-hochstetten.de/index.php/bebauungsplaene.html oder dem zentralen Internetportal des Landes für die Bauleitplanung unter https://geoportal.landkreis-karlsruhe.de/kreiskarte/synserver?project=GDI-KA&client=flex eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Hinweise

I. Verletzung von Vorschriften

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans.
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs,
- nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht gegenüber der Gemeinde schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht für die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften.

II. Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Linkenheim-Hochstetten, den 26.09.2022

Michael Möslang Bürgermeister